



Voraussetzungen für die Ausstellung von Abstammungsurkunden von Fohlen

(Eigentumsurkunde und Equidenpass)

1. Deckkarte und Deckbescheinigung der Stute

Die Stute muss eine Deckkarte haben. Der Stutenbesitzer erhält beim Abholen der Stute vom Hengsthalter den „Deck- /Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“. Diesen muss er bis zur Geburt des Fohlens aufbewahren. Die Deck- oder Besamungsbescheinigung muss vom Hengsthalter ausgefüllt und unterschrieben werden.

2. Deckbewilligung und Sprungkarte des Hengstes

Der Hengst muss eine Deckbewilligung sowie eine Sprungkarte haben (siehe Zuchtordnung IPVCH).

3. Meldung des Fohlens

Das Fohlen muss bis spätestens 8 Tage nach seiner Geburt (Poststempel) dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. Verantwortlicher dafür ist der Fohlenbesitzer. Dazu wird der „Deck-/ Besamungsschein mit Fohlenmeldeschein“ verwendet, den der Stutenbesitzer vom Hengsthalter beim Abholen der Stute erhält. Bei Fohlen deren Mütter von im Ausland stehenden Hengsten gedeckt wurden kann der ausländische Fohlenmeldeschein verwendet werden. Falls kein Fohlenmeldeschein vorhanden ist, muss einer beim Zuchtbuchamt angefordert werden, bzw. auf der Homepage der IPVCH heruntergeladen werden.

4. Signalement des Fohlens und Mikrochip

Das grafische Signalement des Fohlens muss von einem berechtigtem Tierarzt (bestandener Identifikationskurs SVPS) aufgenommen werden. Gleichzeitig muss derselbe Tierarzt dem Fohlen einen Mikrochip gemäss Weisung der ZK implantieren. Das entsprechende Formular „Identifikation und Signalementsaufnahme eines Islandpferdes“ erhält der Fohlenbesitzer automatisch nachdem das Zuchtbuchamt den Fohlenmeldeschein erhalten hat.

Die Signalementsaufnahme und die Implantierung des Mikrochips müssen bis zum 150. Tag nach der Geburt des Fohlens, aber bis spätestens am 30. November des Geburtsjahres erfolgt sein. Fohlen, die mit der Mutter ins Ausland verstellt werden, müssen vor dem Verlassen der Schweiz identifiziert und markiert werden.

Das Formular muss unmittelbar nach der Markierung, aber spätestens bis zum 30. November desselben Jahres dem Zuchtbuchamt geschickt



werden. Der Besitzer erhält in der Folge (nach bezahlter Rechnung) die Eigentumsurkunde und den Equidenpass für das Fohlen.

5. Nichterfüllung der Punkte 1-4

Bei Nichterfüllung einer der Punkte 1-4 ist die Ausstellung einer Abstammungsurkunde nur nach Sicherstellung der Abstammung durch eine DNA-Analyse möglich. Für Fohlen aus Hengsten, die in der Schweiz oder im Ausland stehen, und nicht die Anforderungen für eine Deckbewilligung nicht genügen, d.h. die keine Deckbewilligung haben, werden für die Abstammungsurkunden höhere Gebühren verrechnet (siehe Gebührenliste).

6. Künstliche Besamung und Embryotransfer

Bei Fohlen, die aus einer künstlichen Besamung hervorgehen muss die korrekte Abstammung zwingend mittels einer DNA-Analyse nachgewiesen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

7. Abstammungsnachweis und Eintrag in WorldFengur beider Elterntiere

Der Abstammungsnachweis beider Elternteile muss bis zur in Island geborenen Generation lückenlos nachweisbar sein und beide müssen in WorldFengur eingetragen sein. Kann die Abstammung eines Fohlens nicht sicher bis zur in Island geborenen Generation zurückverfolgt werden, ist die Ausstellung einer Abstammungsurkunde für dieses nicht möglich.

28.7.2011